

**81. Änderung des Flächennutzungsplans
(Wohnbauflächen Winnekendonk)
Vorentwurfsbegründung**



Abt. 2.1 Stadtplanung

24.07.2025

Impressum

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Bauleitplanverfahren	1
2	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation	2
3	Planungsvorgaben	3
3.1	Raumordnung und Landesplanung	3
3.2	Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kavelaer	5
3.3	Landschaftsplan des Kreises Kleve	6
4	Ziele der Planung.....	7
5	Erschließung	8
6	Ver- und Entsorgung/wasserwirtschaftliche Belange	8
7	Belange von Natur und Landschaft	8
8	Hochwassergefährdung.....	9
9	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	10
10	Literaturverzeichnis.....	11

1 Planungsanlass und Bauleitplanverfahren

In der Wallfahrtsstadt Kevelaer gibt es eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland (Wallfahrtsstadt Kevelaer, o. D.). Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, soll östlich der Niers und westlich des Steenswegs in Kevelaer ein neues Baugebiet erschlossen werden. Durch die vorbereitende Bauleitplanung sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von dringend benötigten Wohnbauflächen geschaffen werden. Im Rahmen der 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer soll daher eine in Teilen bereits bebaute Fläche planungsrechtlich gesichert und durch das Einbeziehen einer nördlich angrenzenden Fläche ergänzt werden. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Süden ist der Geltungsbereich bereits teilweise mit zwei genutzten Wohngebäuden bebaut, Maßnahmen wurden auf der Fläche nicht verbindlich festgesetzt oder umgesetzt.

Die vorgesehenen Wohngebäude sind bisher nicht genehmigungsfähig, da sie teilweise im Außenbereich liegen und den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen. Ebenso wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans aufgrund des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht möglich. Aus dieser planungsrechtlichen Ausgangssituation, die dem Planungsziel der Erweiterung der Wohnbebauung entgegensteht, ergibt sich ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB. Ziel ist es, die Ergänzung einer bestehenden Siedlung vorzubereiten und eine maßvolle bauliche Entwicklung durch den Anschluss an vorhandene Erschließungsstrukturen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen. Auch wenn die Fläche außerhalb der derzeit geplanten Siedlungsstruktur liegt, handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung im unmittelbaren Anschluss an bestehende Wohnnutzungen. Ein weiteres Ziel ist es, eine geordnete Siedlungsentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB zu fördern und durch die Änderung des Flächennutzungsplans die Deckung der örtlichen Nachfrage nach Wohnbauland zu bedienen, ohne dass ein neuer Siedlungsschwerpunkt initiiert wird.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist an der Entwicklung von Wohnraum besonders interessiert und unterstützt das Vorhaben, indem sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schafft.

2 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich westlich des Steenswegs nördlich des Stadtzentrums Kevelaer und grenzt unmittelbar an die Niers. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt im Übergang zwischen der bebauten Ortslage und dem landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Im südlichen Teil der Fläche befinden sich zwei Wohngebäude. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche dieser Gebäude stellen sich als gärtnerisch genutzte Grünflächen mit Gehölzstrukturen dar. Zwischen den beiden Wohngebäuden verläuft die Erschließungsstraße „Am Sankt-Georgsritt“, die vom Steensweg abzweigt und im weiteren Verlauf über die „Sankt-Georgs-Brücke“ die Niers überquert. Nördlich der Wohnnutzung im Plangebiet schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der südliche Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird durch einen angrenzenden Gartenbaubetrieb, der weiter im Norden liegt, intensiv für den Anbau und die Anzucht von Topfpflanzen genutzt. Der nördliche Bereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft der Steensweg, an dem entlang einzelne Bäume und Gehölze verlaufen, während entlang der Straße „Am Sankt-Georgsritt“ beidseitig strukturprägende Baumreihen vorhanden sind.

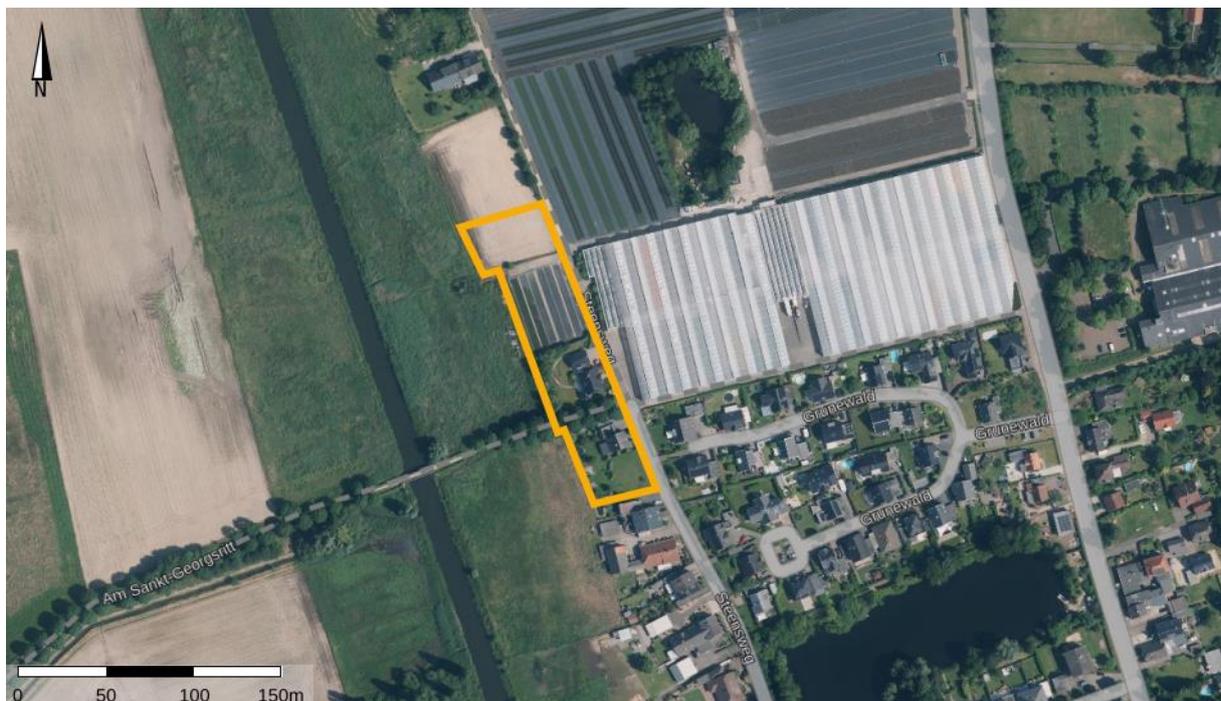


Abbildung 1: Luftbild mit Verortung des Plangebiets (gelbe Linie), genodet (Land NRW, 2025)

Die Siedlungsstrukturen südlich und südöstlich des Plangebiets sind überwiegend durch kleinteilige Wohnnutzungen geprägt. Im Westen grenzt eine Grünfläche an das Plangebiet, die ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der weiter westlich liegenden Niers ist.

3 Planungsvorgaben

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, die hier durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW), den Regionalplan Düsseldorf (RPD) und den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) vorgegeben werden. Gemäß dem Regionalplan Düsseldorf, der die Ziele der Raumordnung festlegt, befindet sich die verfahrensgegenständliche Fläche im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Das Plangebiet grenzt unmittelbar an einen Bereich für den Schutz der Natur (BSN). Zudem wird das Plangebiet von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert. Die Entwicklung des Plangebiets zu einer Wohnbaufläche ist dennoch zulässig, da die Fläche unmittelbar an bestehende Wohnnutzungen anschließt, ein nachgewiesener Wohnraumbedarf besteht und keine geeigneten Alternativen im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zur Verfügung stehen (Bezirksregierung Düsseldorf, 2023).



Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf mit Markierung des Plangebiets (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Düsseldorf, 2023)

Der betroffene Bereich, der an den BSN grenzt und im BSLE liegt, weist kartierte und gesetzlich geschützte Biotope oder naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume auf. Im weiteren Verlauf des Verfahrens werden Fachgutachten erstellt, mit denen geprüft wird, ob eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu erwarten ist. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird dies zudem im Umweltbericht und auf der Ebene des Bebauungsplans im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags näher untersucht.

Nördlich des Plangebiets liegt eine erweiterte Lärmschutzzone. Aufgrund der groben Maßstäblichkeit und der Parzellenunschärfe des Regionalplans ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nicht in diese Zone fällt. Der „Übersichtskarte Lärmschutzbereiche“ vom Flughafen

Niederrein ist zu entnehmen, dass der nördliche Randbereich des Plangebiets sich in der Nacht-Schutzzone befindet.

Im Regionalplan Düsseldorf werden Teile des Plangebiets von einem festgelegten Überschwemmungsgebiet überlagert. Aufgrund der groben Maßstäblichkeit und der Parzellenunschärfe des Regionalplans ist dieser nicht lagegenau dargestellt. Die Hochwasserrisikokarten NRWe zeigen, dass der räumliche Geltungsbereich nicht im tatsächlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Ein Verstoß gegen Ziel 7.4-6 LEP NRW ist somit nicht gegeben.

Aufgrund der großen Hochwasserschäden in den vergangenen Jahrzehnten sowie der aus dem Klimawandel resultierenden Hochwasserrisiken beschloss die Bundesregierung einen verbesserten Hochwasserschutz. Der seit dem 01.09.2021 gültige Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV) formuliert Grundsätze und Ziele der Raumordnung. Für die vorliegende Planung sind insbesondere die Kapitel I.1 „Hochwasserrisikomanagement“, I.2 „Klimawandel und -anpassung“ und II.1 „Einzugsgebiete nach § 3 Nr. 13 WHG“ bedeutsam.

Gemäß **Ziel I.1.1** sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft sowohl die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und sein räumliches und zeitliches Ausmaß als auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Zudem besagt **Ziel I.2.1**, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind. Die **Grundsätze I.1.2 und I.2.2** betreffen raumbedeutsame Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser und sind daher für die vorliegende Planung nicht relevant. Zur Beachtung des Ziels I.1.1 und I.2.1 wird der „Klimaatlas NRW“ (LANUK NRW, 2025) für die Bewertung der Komponenten verwendet. Hieraus ergeben sich die folgenden Erkenntnisse:

Im Plangebiet selbst sind bei einem extremen Starkregenereignis nur wenige Flächen betroffen. Bei extremem Starkregen können über 102 cm Wassertiefe erreicht werden. Im Hinblick auf das Hochwasserrisiko und die Schutzwürdigkeit wird im vorliegenden Fall ebenso auf die Hochwassergefahrenkarte und die Hochwasserrisikokarte des „Klimaatlas NRW“ verwiesen. Es ist festzustellen, dass das Plangebiet in Richtung Westen an ein Risikogebiet nach § 78b WHG grenzt, das bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden kann. Jedoch liegt das Plangebiet lediglich an den Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets und es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Bezug zur kommunalen Starkregengefahrenkarte der Wallfahrtsstadt Kvelaer wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Gemäß **Ziel II.1.2** ist in Einzugsgebieten hinter Hochwasserschutzanlagen Raum für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen freizuhalten. Gleichmaßen ist Raum für Deichrückverlegungen freizuhalten. Die Erforderlichkeit für diese freizuhaltenden Räume ist nur dann gegeben, wenn die zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass eine Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig

ist. Da im Umfeld des Geltungsbereichs Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind, betrifft die Planung das o. g. Ziel.

Die Prüfung, ob im in Rede stehenden Bereich klimarelevante Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-m-Raum i. S. d. **Ziels II.1.3** des BRPH vorhanden sind, erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Der **Grundsatz II.1.1** besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden sollen. Der Berücksichtigung dieses Grundsatzes kommt zugute, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung das vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet außen vorlässt. Darüber hinaus können hierfür ebenso wie für **Grundsatz II.1.4**, der sich mit Retentionsräumen befasst, auf der Ebene des Bebauungsplans im weiteren Verlauf des Verfahrens Maßnahmen geprüft und festgesetzt werden.

Die **Grundsätze II.1.5** (Ausbau von Gewässern), **II.1.6** (Raumbedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes) und **II.1.7** (Auswirkungen durch Hochwasser auf Trinkwasserversorgung) betreffen nicht die vorliegende Bauleitplanungsebene, da sie den höheren Planungsebenen dienen.

3.2 Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt den Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dar.

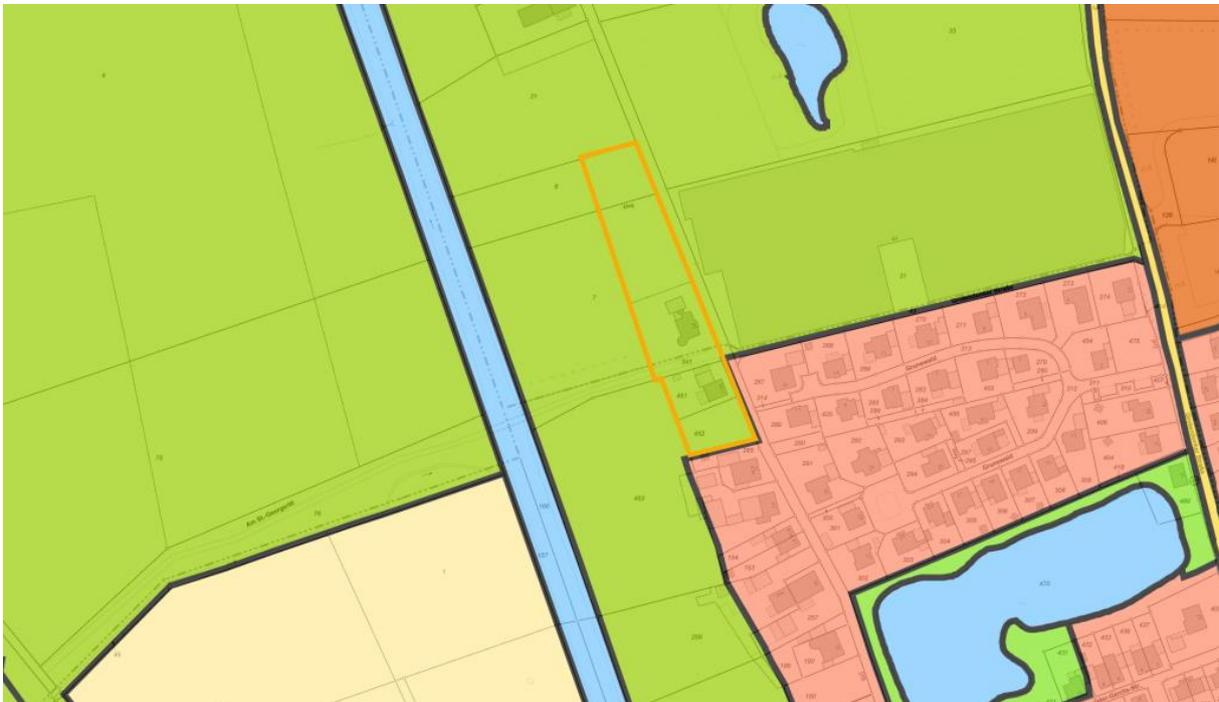


Abbildung 3: aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplans mit Verortung des Plangebiets (gelbe Markierung), o. M. (Wallfahrtsstadt Kevelaer, 2024)

Südlich und südöstlich grenzen Wohnbauflächen an das Plangebiet. Im Westen grenzt das Plangebiet an ein nachrichtlich übernommenes Überschwemmungsgebiet der Niers, das als

Flächen für die Landwirtschaft dargestellt wird. Im Norden und Osten grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft an das Plangebiet.

Das Plangebiet wird von einem Erholungsgebiet (rote gestrichelte Linie) gemäß der im Ministerialblatt vom 02.04.2001 veröffentlichten Anerkennung der Stadt Kevelaer als Erholungsort überlagert. Nach § 1 Abs. 2 EVO muss die Bauleitplanung in einem Erholungsgebiet dafür sorgen, dass dieses vor nachteiligen Wirkungen geschützt wird und eine Bebauung sich an den Charakter der Landschaft und des Ortsbilds anpasst. Diesen Vorgaben kann auf der nachgelagerten Planungsebene entsprochen werden, sodass sie die Planung insgesamt nicht infrage stellen.

3.3 Landschaftsplan des Kreises Kleve

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“. Für das Plangebiet gilt das Entwicklungsziel 1, das die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft festsetzt.

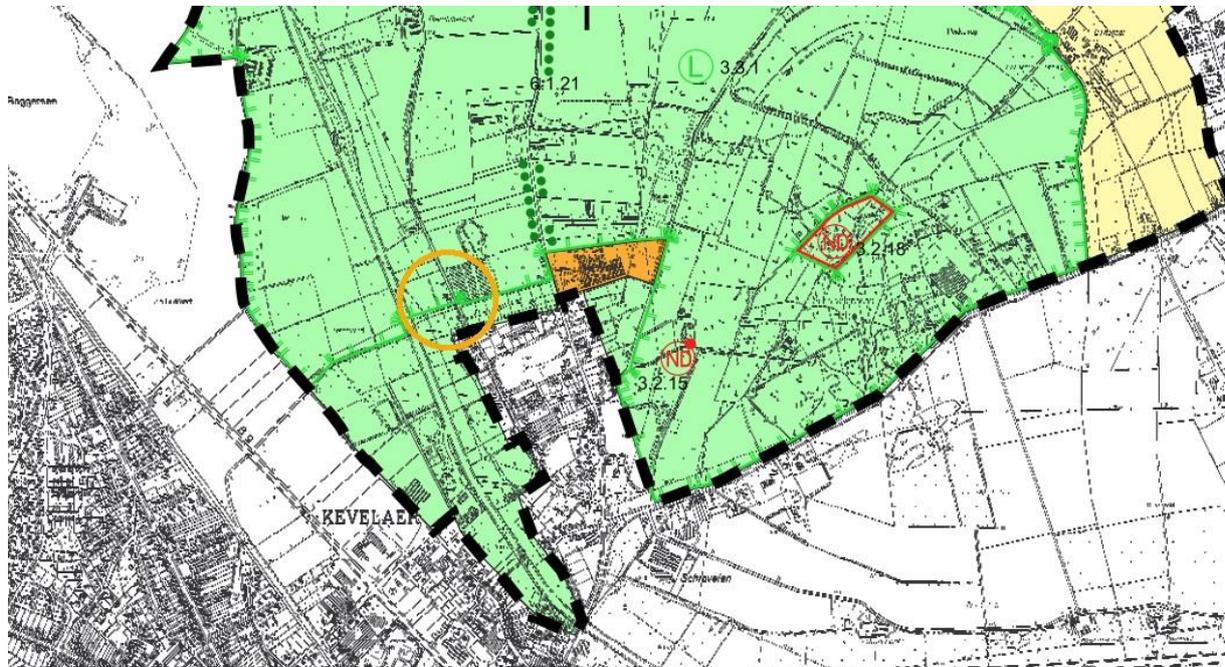


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ mit Verortung des Plangebiets (gelbe Linie), o. M. (Kreis Kleve, 2004 a)

Nördlich der Straße „Am Sankt-Georgsritt“ wird das Plangebiet vom Landschaftsschutzgebiet „Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelner Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“ (LSG-KLE-00051) überlagert (Kreis Kleve, 2004 b).

Das Plangebiet liegt teilweise in einem in der Beikarte 4 E zum Regionalplan festgelegten und auch im Landschaftsplan Nr. 10 nachrichtlich übernommenen und über dessen Geltungsbereich hinausgehenden Biotopverbund von herausragender Bedeutung, der sich über weite Teile des Niersufers erstreckt (VB-D-4303-001).

Im Westen grenzt die nicht parzellenscharf abgegrenzte Biotopkatasterfläche „Niersaue zwischen Kevelaer und Wetten“ (BK-4403-002) an die verfahrensgegenständliche Fläche. Ihr

Schutzziel dient dem Erhalt und der Optimierung einer vorwiegend als Grünland genutzten Flussaue. Bereits durch die bisherige Nutzung der Bestandsgebäude als Wohngebäude mit Gartenfläche werden die Schutzziele nicht mehr erfüllt. Die im Umfeld für das Schutzziel relevanten Flächen der Uferstrandstreifen und Grünlandflächen im LSG werden von der Planung nicht beeinflusst.

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet oder im näheren Umfeld keine geschützten Objekte oder Schutzgebiete, wie z. B. Natura-2000-Gebiete.

4 Ziele der Planung

Das Ziel der Planung ist zunächst die planungsrechtliche Absicherung der Bestandswohngebäude sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Baugebiets durch die Änderung des Flächennutzungsplans in Form der Darstellung einer Wohnbaufläche. Mit dem Baugebiet soll ein attraktives Wohnflächenangebot für die zukünftige Entwicklung der Wallfahrtsstadt Kvelaer geschaffen werden. Der Regionalplan Düsseldorf hat einen Bedarf an insgesamt 1.150 Wohneinheiten für das gesamte Stadtgebiet ermittelt (Bezirksregierung Düsseldorf, 2023, S. 54). Mit der Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann dem ermittelten Bedarf Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll möglichst wenig bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen werden, damit den Zielen und Grundsätzen einer flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung entsprochen wird.



Abbildung 4: Gegenüberstellung bisherige Darstellung und neue Darstellung des Flächennutzungsplans

Außerdem soll die Ergänzung einer bestehenden Siedlung vorbereitet und eine maßvolle bauliche Entwicklung durch die Anbindung an bestehende Erschließungsstrukturen im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs ermöglicht werden. Auch wenn die Fläche außerhalb der derzeit geplanten Siedlungsstruktur liegt, handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle

Ergänzung im unmittelbaren Anschluss an bestehende Wohnnutzungen. Eine geordnete Siedlungsentwicklung i. S. d. § 1 Abs. 5 BauGB wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans gefördert. Zudem wird örtliche Nachfrage nach Wohnbauland gedeckt, ohne dass ein neuer Siedlungsschwerpunkt initiiert wird.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die bauliche Nutzung durch die Aufstellung eines Bebauungsplans konkretisiert. Der derzeit vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans wird sich aufgrund der Eigentumsverhältnisse voraussichtlich über etwa das südliche Drittel der vorliegenden FNP-Änderung erstrecken. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen insbesondere in der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes, der die Belange des Umwelt- und Hochwasserschutzes berücksichtigt.

5 Erschließung

Das Plangebiet wird über die im Osten angrenzende Straße „Steensweg“ verkehrlich erschlossen. Durch die geplante Bebauung ist mit einem geringen Zielverkehr, jedoch nicht mit zusätzlichem Durchgangs- oder Lastverkehr zu rechnen.

6 Ver- und Entsorgung/wasserwirtschaftliche Belange

Die konkrete Ver- und Entsorgung des Gebiets mit Wasser, Strom und Gas wird im Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der nachgelagerten Ausführungs- und Genehmigungsplanung geklärt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die sich in der Rheinstraße befinden, angeschlossen wird.

Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7 Belange von Natur und Landschaft

Übergeordnete Vorschriften zum Umweltschutz ergeben sich aus § 1a BauGB. Demnach soll gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Die vorliegende Fläche ist bereits teilweise bebaut, durch die Planung des Vorhabens wird eine bestehende Siedlungslage durch eine maßvolle bauliche Entwicklung ergänzt und an die bestehende Erschließungsstrukturen im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs angebunden. Das konkrete Maß der Überbauung wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens verbindlich festgesetzt.

Zudem soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens können entsprechende Maßnahmen verfolgt oder Festsetzungen getroffen werden, mit denen die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Klima verringert werden können.

Im weiteren Verlauf des Planverfahrens soll ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt werden. Eine explizite Berücksichtigung auf Flächennutzungsplanebene erfolgt darüber hinaus nicht.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht dargestellt, der im weiteren Verlauf des Verfahrens erarbeitet wird.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden in Form einer Standortalternativenprüfung aufgezeigt, die ein Bestandteil des Umweltberichts ist.

Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erstellt, der die Vermeidung und den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Form einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

8 Hochwassergefährdung

In Kapitel 3.1 wird bereits auf die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), die im Rahmen von Planungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, eingegangen.

Unmittelbar westlich grenzt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet an den Geltungsbereich. Da die vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten als Vorstufe von festgesetzten Überschwemmungsgebieten gewertet wird, gelten für diese Gebiete die Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diesem zufolge ist das Ausweisen von neuen Baugebieten in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Da das Plangebiet unmittelbar an ein ÜSG grenzt, befindet sich ein Teil des Plangebiets in einem Risikogebiet außerhalb von ÜSG. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b und 78c des WHG. Laut diesen sind die Risikogebiete i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), gemäß § 5 Abs. 4 a BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Diese nachrichtliche Übernahme erfolgt in der Planzeichnung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans. Geeignete Maßnahmen, die den gemäß § 78b WHG zuberücksichtigenden Belang des Schutzes von Leben und Gesundheit und der Vermeidung erheblicher Sachschäden durch Hochwasser betreffen, können auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden. Solche Maßnahmen können etwa eine hochwasserangepasste Bauweise und ein angemessener Abstand zum Überschwemmungsgebiet sein, sodass die Wahrscheinlichkeit von Schäden durch Hochwasser reduziert wird.

Gemäß dem Grundsatz G3 Kapitel 4.4.4 des Regionalplans Düsseldorf soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer hingewirkt werden. Dieser Grundsatz ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden. Der Geltungsbereich ist zudem so dimensioniert, dass Entlang der Niers im Außenbereich nach § 35 BauGB ein Gewässerrandstreifen von 5 m gemäß § 38 WHG freigehalten wird. Der Geltungsbereich ist mehr als 60 m vom Ufer der Niers entfernt.

9 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist im Plangebiet nicht bekannt. Die Belange von Kultur- und Sachgütern werden im Rahmen des Umweltberichts näher betrachtet. Visuelle Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet bzw. dem Planvorhaben mit Kulturlandschaftsbereichen oder Baudenkmalern können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend ausgeschlossen werden, da der Flächennutzungsplan keine Baufenster oder Nutzungsmaße bzw. Höhe baulicher Ablagen abbildet. Konkrete Maßnahmen sind daher auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen.

Erstellt durch

VDH

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com

Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der Bürgermeister

Abteilung 2.1

Kevelaer, 24.07.2025

Im Auftrag

Verena Möller

10 Literaturverzeichnis

- Bezirksregierung Düsseldorf. (22. September 2023). Regionalplan Düsseldorf. Düsseldorf: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32.
- Kreis Kleve. (2004 a). Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ (2. Änderung). Kreis Kleve, Landschaftsplanung. Abgerufen am 14. 05 2025 von <https://www.kreis-kleve.de/system/files/2024-04/LP10%20Weeze%20-%20Gesamtdarstellung.pdf>
- Kreis Kleve. (2004 b). Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“. Textliche Darstellung. Kreis Kleve, Landschaftsplanung.
- Land NRW. (2025). *TIM-online 2.0*. Abgerufen am 27. Juni 2025 von Bezirksregierung Köln, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUK NRW. (2025). *Klimaatlas Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 25. April 2025 von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MUNV NRW. (2025). *Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 5. Juni 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.umweltportal.nrw.de/karten?lang=de>
- Wallfahrtsstadt Kevelaer. (März 2024). Flächennutzungsplan Wallfahrtsstadt Kevelaer. Kevelaer.
- Wallfahrtsstadt Kevelaer. (o. D.). *Baugrundstücke*. Abgerufen am 13. Mai 2025 von Wallfahrtsstadt Kevelaer: <https://www.kevelaer.de/bauen-umwelt/bauen-in-kevelaer/baugrundstuecke/>